



Staatsanwaltschaft 41063 Mönchengladbach Rheinbahnstr. 1

01.06.2018
Seite 1

Aktenzeichen
120 Js 657/18
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 02161/276-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Rheinbahnstr. 1
41063 Mönchengladbach
Telefon: (02161) 276-0
Telefax: (02161) 276-696

Frau
Andrea Martina Huber
Karlstraße 38
41199 Mönchengladbach

Strafanzeige gegen Pape u. a.
wegen Unterlassene Hilfeleistung u.a.
Datum der Strafanzeige: 08.05.2018

Sehr geehrte Frau Huber,

die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Pape, Carsten Neuen, Krohn und Kaumanns setzt nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestehen. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen.

Ihrem Vorbringen vermag ich solche Anhaltspunkte nicht zu entnehmen. Der geschilderte Sachverhalt fällt unter keine strafrechtliche Vorschrift.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen einer unterlassenen Hilfeleistung im Sinne des § 323c des Strafgesetzbuches liegen nicht vor.

Eine Strafbarkeit nach vorgenannter Vorschrift erfordert unter anderem, dass ein Unglücksfall, eine gemeine Gefahr oder Not vorliegt. Dies ist vorliegt nicht der Fall.

Eine gemeine Gefahr liegt lediglich bei einer konkreten Gefahr für eine unbestimmte Zahl von Menschen vor. Eine gemeine Not ist eine die Allgemeinheit betreffende Notlage. Beides liegt hier offensichtlich nicht vor.

Ein Unglücksfall i.S.d. der vorgenannten Vorschrift ist jedoch auch nicht gegeben. Hierunter ist ein plötzlich eintretendes Ereignis gemeint, welches eine erhebliche Gefahr mit sich bringt (BGH NJW 1983, 350; BGH NStZ 1985, 409).